

Karneval und Jugendschutz

Keine Alkoholabgabe an Kinder und Jugendliche

Alle Erwachsenen, insbesondere Besitzer bzw. Pächter von Gaststätten, Verkaufsstellen und Kiosken, sind aufgerufen, auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu achten. Neben der Abgabe von Alkohol ist es auch verboten, den Verzehr zu gestatten oder zu fördern. Von den Behörden – Jugendamt, Ordnungsamt und Polizei – werden bei Beanstandungen entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person* (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) begleitet werden. (...)

* Eltern oder Vormund

Rechtslage



Bier, Wein oder Sekt dürfen bereits an 16-jährige abgegeben werden.

Sogenannte ‚harte Alkoholika‘ wie Schnäpse, Liköre, Rum oder Whisky dürfen generell nicht an Minderjährige unter 18 Jahren abgegeben werden.

Das gleiche gilt auch für **Mixgetränke** (Alkopops), wenn Spirituosen enthalten sind.

